



DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/2534 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 2025

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/2415 betreffend bestimmte
Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Rumänien**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 8752)

(Nur der rumänische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (¹), insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Pockenseuche der Schafe und Ziegen ist eine ansteckende Viruserkrankung, die Ziegen und Schafe befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen von Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und ihrer Erzeugnisse innerhalb der Union sowie von Ausfuhren in Drittländer führen kann. Bei einem Ausbruch der Pockenseuche der Schafe und Ziegen bei Ziegen oder Schafen besteht ein ernstes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere ziegen- oder schafhaltende Betriebe.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission (²) ergänzt die Vorschriften für die Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission (³) als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sind in den Artikeln 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Einrichtung einer Sperrzone bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, unter die auch die Pockenseuche der Schafe und Ziegen fällt, und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus muss gemäß Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung diese Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und gegebenenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und Überwachungszone umfassen.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2415 der Kommission (⁴) wurde im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit der Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Rumänien. Insbesondere muss gemäß Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/2415 die von Rumänien gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 einzurichtende Sperrzone, die Schutz- und Überwachungszonen umfasst, mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses gelisteten Gebiete umfassen, und die in den Schutz- und Überwachungszonen erforderlichen Maßnahmen müssen mindestens bis zu den im genannten Anhang angegebenen Zeitpunkten angewandt werden.

(¹) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

(²) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

(³) Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

(⁴) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2415 der Kommission vom 25. November 2025 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Rumänien und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1767 (ABl. L, 2025/2415, 28.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/2415/oj).

- (4) Seit dem Tag des Erlasses des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/2415 hat Rumänien der Kommission zwei weitere Ausbrüche der Pockenseuche der Schafe und Ziegen in schaf- und ziegenhaltenden Betrieben im Kreis Teleorman gemeldet, und zwar außerhalb der im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/2415 bereits gelisteten Schutz- und Überwachungszonen.
- (5) Daher sollte die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/2415 festgelegte Sperrzone, die Schutz- und Überwachungszonen in Rumänien umfasst, sowohl räumlich als auch zeitlich angepasst werden, um eine weitere Ausbreitung der Seuche im Hoheitsgebiet Rumäniens oder auf die übrige Union zu verhindern. Außerdem ist es angesichts dieser Erwägungen im Hinblick auf die derzeitige Seuchenlage in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Rumänien erforderlich, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Seuche eine weitere Sperrzone in den Kreisen Teleorman, Olt und Dolj einzurichten, da in diesen Kreisen zurzeit ein höheres Risiko der Ausbreitung besteht.
- (6) Die Größe der Schutz- und Überwachungszonen sowie der weiteren Sperrzonen und die Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen basieren auf den Kriterien gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, einschließlich der Seuchenlage in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in den von dieser Seuche betroffenen Gebieten und der allgemeinen Seuchenlage in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in dem von der genannten Seuche betroffenen Mitgliedstaat sowie des Risikoniveaus hinsichtlich der weiteren Ausbreitung der Seuche, und entsprechen den Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Bei der Festlegung der Dauer der Maßnahmen werden zudem die internationalen Standards des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit ⁽⁵⁾ berücksichtigt.
- (7) Des Weiteren besteht bei der aktuellen Seuchenlage ein hohes Risiko einer weiteren Ausbreitung der Pockenseuche der Schafe und Ziegen innerhalb Rumäniens und auf die übrige Union, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass es sich hierbei nach Angaben Rumäniens um ein erneutes Auftreten dieser Seuche in einem bereits zuvor betroffenen Gebiet handelt, mit sehr wenigen Informationen über den Ursprung des Ausbruchs und die mögliche Ausbreitung zwischen den Ausbrüchen, was darauf hindeutet, dass sich die Seuche möglicherweise bereits in anderen Gebieten Rumäniens unentdeckt verbreitet hat und keine restriktiven Maßnahmen zur Verhinderung oder Verlangsamung ihrer Ausbreitung ergriffen wurden.
- (8) Daher müssen zusätzliche Sofortmaßnahmen ergriffen werden, um das Risiko einer weiteren Ausbreitung der Seuche im Hoheitsgebiet Rumäniens und auf andere Mitgliedstaaten zu mindern sowie ungerechtfertigte Handelshemmnisse zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist sicherzustellen, dass Verbringungen von Schafen und Ziegen aus den im Hoheitsgebiet Rumäniens eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen an Bestimmungsorte außerhalb der Außengrenze der weiteren Sperrzone bis zum 23. Dezember 2025 verboten sind.
- (9) In Anbetracht der Seuchenlage ist es außerdem erforderlich, die Gebiete im Hoheitsgebiet Rumäniens auszuweisen, in denen vom 24. Dezember 2025 bis zum 31. Januar 2026 weitere Maßnahmen wie die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in weiteren Sperrzonen anzuwendenden Maßnahmen gelten sollten und Verbringungen von Schafen und Ziegen an Bestimmungsorte außerhalb der Außengrenzen dieser Gebiete verboten sind.
- (10) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der Pockenseuche der Schafe und Ziegen und der Notwendigkeit, die weitere Ausbreitung der Seuche von den betroffenen Betrieben in Rumänien auf andere Teile dieses Mitgliedstaats oder auf andere Mitgliedstaaten zu verhindern, sollten die in diesem Durchführungsbeschluss festgelegten Sofortmaßnahmen so bald wie möglich wirksam werden.
- (11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽⁵⁾ 5. <https://www.woah.org/en/what-we-do/standards/codes-and-manuals/>.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/2415

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2415 wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

Rumänien stellt sicher, dass

- a) Sperrzonen, die Schutz- und Überwachungszonen sowie eine weitere Sperrzone umfassen, gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und unter den im genannten Artikel festgelegten Bedingungen eingerichtet werden;
- b) diese Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen mindestens die in den Teilen A und B des Anhangs I dieses Beschlusses gelisteten Gebiete umfassen und die in solchen Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen erforderlichen Maßnahmen mindestens bis zu den im genannten Anhang angegebenen Zeitpunkten angewandt werden.

Artikel 2

Rumänien verbietet bis zu den in Anhang I für die jeweiligen Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen festgelegten Zeitpunkten Folgendes:

- a) Verbringungen von Schafen und Ziegen aus den Schutz- und Überwachungszonen an einen Bestimmungsort außerhalb der Außengrenze einer unmittelbar an diese Schutz- und Überwachungszonen angrenzenden weiteren Sperrzone und
- b) Verbringungen von Schafen und Ziegen aus einer weiteren Sperrzone an einen Bestimmungsort außerhalb der Außengrenze der weiteren Sperrzone.“

2. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

„Artikel 2a

Rumänien wendet die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in weiteren Sperrzonen anzuwendenden Maßnahmen in den in Anhang II dieses Beschlusses gelisteten Gebieten bis zu den dort festgelegten Zeitpunkten an.

Verbringungen von Schafen und Ziegen aus den in Anhang II dieses Beschlusses gelisteten Gebieten an einen Bestimmungsort außerhalb der Außengrenze dieser Gebiete sind bis zu den im genannten Anhang festgelegten Zeitpunkten verboten.“

3. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an Rumänien gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 2025

*Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission*

ANHANG

„ANHANG I

Teil A: Um die bestätigten Ausbrüche herum eingerichtete Schutz- und Überwachungszonen

Region und ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 in Rumänien als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
Kreis Dolj RO-CAPRIPOX-2025-00024	Schutzzone: Those parts of Dolj county, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 43.880631, Long. 23.706794 (2025/24).	9.12.2025
	Überwachungszone: Those parts of Dolj county, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 43.880631, Long. 23.706794 (2025/24), excluding the areas contained in the protection zone.	18.12.2025
	Überwachungszone: Those parts of Dolj county, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 43.880631, Long. 23.706794 (2025/24).	10.12.2025-18.12.2025
Kreis Teleorman RO-CAPRIPOX-2025-00025 RO-CAPRIPOX-2025-00026 RO-CAPRIPOX-2025-00027	Schutzzone: Those parts of Teleorman county, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 43.810743, Long. 25.373924 (2025/25); Lat. 43.758, Long 24.894 (2025/26); Lat. 44.063 Long. 24.815 (2025/27).	14.12.2025
	Überwachungszone: Those parts of Teleorman county, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 43.810743, Long. 25.373924 (2025/25), Lat. 43.758, Long 24.894 (2025/26); Lat. 44.063 Long. 24.815 (2025/27); excluding the areas contained in the protection zone.	23.12.2025
	Überwachungszone: Those parts of Teleorman county, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 43.810743, Long. 25.373924 (2025/25); Lat. 43.758, Long 24.894 (2025/26); Lat. 44.063 Long. 24.815 (2025/27).	15.12.2025-23.12.2025

Teil B: Weitere Sperrzonen

Weitere Sperrzone	Region	Gebiete in den gemäß Artikel 1 in Rumänien eingerichteten weiteren Sperrzonen	Gültig bis
Weitere Sperrzone Nr. 1	Kreis Teleorman	The entire Teleorman, Dolj and Olt counties, excluding the areas included in any protection or surveillance zone	23.12.2025
	Kreis Dolj		
	Kreis Olt		

ANHANG II

Gebiet	Region	Gebiete gemäß Artikel 2a	Gültig bis
Gebiet Nr. 1	Kreis Teleorman	The entire Teleorman, Dolj and Olt counties.	24.12.2025-31.1.2026“
	Kreis Dolj		
	Kreis Olt		